



A N T R A G

des Stadtrates vom 24. Oktober 2019



GR Geschäfts-Nr. 133/2019

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

Teilrevision Verordnung über die Wasserversorgung

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 7. November 2019, gestützt Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1.3 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005

b e s c h l i e s s t :

1. Die Teilrevision der Verordnung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement der Stadt Dübendorf) vom 5. März 2012, revidiert am 30. September 2019, wird genehmigt.
 2. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug.
-



WEISUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Erwägungen	2
2.1	Nachführung des Beschlusses der Generalversammlung 2019 der WVD betreffend neue Bemessungsgrundlagen der künftigen WVD-Tarifordnung	2
2.2	Inhaltliche Nachführungen (Harmonisierung) als Folge der Revision des WVD-Reglements (Revision 2017)	3
2.3	Redaktionelle Nachführungen als Folge von Änderungen von übergeordnetem Recht (z.B. Gemeindegesetz) und aus weiteren Gründen.	3
3	Antrag	4
	Aktenverzeichnis	6

1 Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 11-364 vom 3. November 2011 hat der Stadtrat dem Gemeinderat die Revision der „Verordnung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement der Stadt Dübendorf)“ beantragt. Am 5. März 2012 hat der Gemeinderat der Revision zugestimmt. Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 12-316 vom 25. Oktober 2012 die Verordnung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement) vom 5. März 2012 nach Eintritt der Rechtskraft per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Mit Beschluss Nr. 13-142 vom 30. Mai 2013 hat der Stadtrat dem Gemeinderat die Teilrevision der Verordnung über die Wasserversorgung beantragt. Am 30. September 2013 hat der Gemeinderat der Teilrevision zugestimmt.

2 Erwägungen

Mit Schreiben vom 6. Juli 2019 beantragt die Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf (WVD) die Teilrevision der Verordnung über die Wasserversorgung. Die Änderungsvorschläge der WVD, in Absprache mit der Genossenschaft Wasserversorgung Tobelhof-Gockhausen-Geeren (WVTGG), begründen sich aufgrund von drei Themen:

1. Nachführung des Beschlusses der Generalversammlung 2019 der WVD betreffend neue Bemessungsgrundlagen der künftigen WVD-Tarifordnung,
2. Inhaltliche Nachführungen (Harmonisierung) als Folge der Revision des WVD-Reglements (Revision 2017) und
3. Redaktionelle Nachführungen als Folge von Änderungen von übergeordnetem Recht (z.B. Gemeindegesetz) und aus weiteren Gründen.

2.1 Nachführung des Beschlusses der Generalversammlung 2019 der WVD betreffend neue Bemessungsgrundlagen der künftigen WVD-Tarifordnung



Unter der geltenden Tarifordnung der WVD (aktuell TO17) werden die jährlichen Grundgebühren auf Basis der Wasserzählergrösse mit Berücksichtigung der Belastungsmöglichkeit (Gebührenkomponente b1) und der Grundstücksfläche (Gebührenkomponente b2) festgesetzt. Auf Antrag der Verwaltung beschloss die Generalversammlung der WVD am 6. Juni 2019 die bewährte Struktur der Tarifordnung aufrechtzuerhalten, gleichzeitig aber neue Bemessungsgrössen für die Erhebung der Grundgebühren festzusetzen.

Nach dem Willen der WVD-Generalversammlung soll in Zukunft:

- die Grundgebühr b1) neu jährlich auf Basis der Querschnittsfläche des Wasserzählers und
- die Grundgebühr b2) neu jährlich auf Basis der 10-fachen Gebäudefläche, maximal aber der Grundstücksfläche,

festgesetzt werden.

Die Umsetzung des von der WVD-Generalversammlung beschlossenen Grundsatzentscheides erfordert punktuelle Anpassungen sowohl an der Verordnung über die Wasserversorgung der Stadt Dübendorf als auch am Reglement und der Tarifordnung der WVD. Diese Anpassungen können mittels einer Teilrevision der einschlägigen Erlasse vorgenommen werden. Die teilrevidierten Erlasse können nach Durchlaufen der dafür erforderlichen Prozesse im bestmöglichen Fall auf den 1. Oktober 2020 in Kraft treten.

In diesem Zusammenhang bittet die WVD den folgenden Artikel gemäss Beilage 4 und 5 zu revidieren: Art. 22 WVO.

2.2 Inhaltliche Nachführungen (Harmonisierung) als Folge der Revision des WVD-Reglements (Revision 2017)

Bei der Überarbeitung des WVD-Reglements stellte der Vorstand der WVD fest, dass einzelne Bestimmungen in der städtischen Verordnung auslegungsbedürftig sind und/oder in Widerspruch mit der langjährigen Praxis der WVD stehen.

Die im vorstehenden Abschnitt vorgestellten Neuerungen der WVD-Tarifordnung setzen – wie bereits erwähnt – eine Teilrevision der städtischen Verordnungen voraus. Aus Sicht der WVD eröffnet sich dadurch die Gelegenheit, im Zuge der angestrebten Teilrevision auch gerade diejenigen Bestimmungen der städtischen Verordnung, die Widersprüche beinhalten und/oder Auslegungsfragen aufwerfen, zu bereinigen.

In diesem Zusammenhang bittet die WVD die folgenden Artikel gemäss Beilage 4 und 5 zu revidieren: Art. 15, Art. 17, Art. 19, Art. 20, Art. 21 und Art. 23 WVO.

2.3 Redaktionelle Nachführungen als Folge von Änderungen von übergeordnetem Recht (z.B. Gemeindegesetz) und aus weiteren Gründen.

Durch das Inkrafttreten des Gemeindegesetzes per 1.1.2018 und anderer übergeordneter Erlasse, die seit der letzten Teilrevision der städtischen Verordnung über die Wasserversorgung ergingen, drängen sich weitere redaktionelle Bereinigungen auf.

Ferner sollte am Anfang der revidierten Verordnung ein Hinweis erfolgen, dass mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen stets sowohl die männliche als auch weibliche Form gemeint ist.



Dadurch können die (einzig) in den beiden Art. 16 und 17 isoliert dastehenden weiblichen Bezeichnungen gestrichen werden.

Die Versorgungsbetriebe sind nicht mehr aufgrund einer Öffentlicherklärung durch den Regierungsrat berechtigt, hoheitlich zu handeln, sondern aufgrund der vom Regierungsrat genehmigten Revision der Gemeindeordnung (Änderung von Art. 4 Abs. 3).

Die Bestimmungen von Art. 18 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 3 verweisen auf § 68a des kantonalen Gemeindegesetzes. Mit der Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes per 1.1.2018 stimmt dieser Verweis nicht mehr.

Gemäss Art. 28 ist generell Rekurs beim Bezirksrat zu erheben. Das trifft unterdessen in dieser Form nicht mehr zu.

Durch Zeitablauf ist Art. 32 obsolet geworden und durch die vorliegende Teilrevision sind die Art. 32b und Art. 33 nachzuführen.

In diesem Zusammenhang bittet die WVD die folgenden Artikel gemäss Beilage 4 und 5 zu revidieren: Präambel, Art. 4, Art. 15, Art. 16, Art. 18, Art. 24, Art. 28, Art. 32, Art. 32b und Art. 33 WVO

Der Revisionsvorschlag der WVD mit Änderungskennzeichnung ist im Anhang ersichtlich.

3 Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Der Teilrevision der Verordnung über die Wasserversorgung zuzustimmen.

Dübendorf, 24. Oktober 2019

Stadtrat Dübendorf


André Ingold
Stadtpräsident


Martin Kunz
Stadtschreiber



GR Geschäfts-Nr. 133/2019

Teilrevision Verordnung über die Wasserversorgung

Wir beantragen Zustimmung.

8600 Dübendorf, Datum

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Patrick Schärli
Präsident

Edith Bohli
Sekretärin

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf, Datum

Gemeinderat Dübendorf

Reto Heeb
Präsident

Edith Bohli
Sekretärin

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des
Bezirksrates Uster
vom Datum



Aktenverzeichnis

GR Geschäft-Nr. 133/2019

Teilrevision Verordnung über die Wasserversorgung

1. Weisung vom
2. Stadtratsbeschluss Nr. 19-412 vom 7. November 2019
3. Antrag auf Teilrevision WVD vom 6. Juli 2019
4. Revisionsvorschlag WVD vom 6. Juli 2019 mit Änderungskennzeichnung
5. Revisionsvorschlag WVD vom 6. Juli 2019 ohne Änderungskennzeichnung
6. Verordnung über die Wasserversorgung vom 5. März 2012 (revidiert am 30. September 2013)